



Marktgemeindeamt St. Paul im Lav.
9470 St. Paul im Lav., Bezirk Wolfsberg / Kärnten
URL: <http://www.st-paul.at> e-mail: st-paul-lavanttal@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul im Lav. vom 16. 12. 2010, Zahl: 640-0/3/2010, womit das Parken auf den öffentlichen Parkflächen im Ortszentrum St. Paul zeitlich eingeschränkt wird.

Gemäß § 34 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO, LGBL. Nr. 66/1998, in Verbindung mit den § 25, §§ 43 Abs. 1 lit b und 44 Abs. 1 und 94 d Zif. 1 b der StVO 1960 BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 93/2009, wird verordnet:

§ 1

Nachstehend angeführte öffentliche Verkehrsflächen im Zuge von Straßen werden zu Kurzparkzonen erklärt:

1. mit einer Parkdauer von 1,5 Stunden

- a) die Parkfläche vor dem Wohnhaus Prinz (Objekt Hauptstraße 39), *mit 5 Stellplätze,*
- b) die Parkfläche vor dem Geschäft Schlecker (Objekt Hauptstraße 37), *mit 6 Stellplätze,*
- c) die Parkfläche vor der Hypo-Alpe-Adria Bank und Firma Zernig, *mit 8 Stellplätze,*
- d) die Parkfläche vor der Trafik und Buchhandlung Krobath, *mit 3 Stellplätze,*
- e) die Parkfläche vor dem Objekt Hauptstraße 29 und Bäckerei Kraschowitz (Objekt Hauptstraße 27), *mit 8 Stellplätze,*
- f) die Parkfläche zwischen dem Objekt Hauptstraße 29 und der Volksschule St. Paul, *mit 5 Stellplätze*
- g) die Parkfläche vor dem alten Gemeindeamt (Gymnasiumweg), *mit 2 Stellplätze*
- h) die Parkfläche am Lobisserplatz zwischen Apotheke und Wohnhaus Deckan (Menner-Parkplatz), *mit 5 Stellplätze*
- i) die Parkfläche am Lobisserplatz vor dem Textilgeschäft Guetz, *mit 5 Stellplätze*
- j) die Parkfläche am Lobisserplatz entlang der Rabenhof-Deutsch Grutschen Straße, *mit 6 Stellplätze,*
- k) die Parkfläche vor dem Textilgeschäft Guetz (Hauptstraße), *mit 2 Stellplätze*
- l) die Parkfläche entlang der Hauptstraße vor dem Landgasthof Loigge und BIPA, *mit 12 Stellplätze,*
- m) die Parkfläche zwischen dem Landgasthof Loigge und dem Wohnhaus Wasserbacher, (Objekt Hauptstraße 15), *mit 10 Stellplätze,*
- n) die Parkfläche vor dem Geschäftshaus Mahkovec, *mit 8 Stellplätze,*
- o) die Parkfläche im Schulhof entlang der Grundgrenze Krobath, *mit 6 Stellplätze,*
- p) die Parkfläche entlang des Granitzbaches am Platz St. Blasien, *mit 5 Stellplätze,*

2. mit einer Parkdauer von 3,0 Stunden

a) die Parkfläche am Parkplatz Nord (vor Praxis Dr. Andrecs), mit 15 Stellplätze,

§ 2

Die unter § 1 angeführten Kurzparkzonen gelten ganzjährig an Werktagen von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr, außer Samstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

§ 3

Die Verkehrszeichen nach § 52 Zif. 13 d und 13 e der StVO 1960 i.d.g.F., mit den nachstehend angeführten Zusatztafeln sind anzubringen:

Für die unter § 1 Abs. 1 unter Zif. a) bis o), angeführten Kurzparkzonen die Zusatztafeln „An Werktagen von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr“, außer Samstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, und „Kurzparkdauer 1,5 Stunden“.

Für die unter § 1 Abs. 1 unter Zif. p), angeführten Kurzparkzone die Zusatztafel „An Werktagen von 05.30 Uhr bis 18.00 Uhr“, außer Samstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, und „Kurzparkdauer 1,5 Stunden“.

Für die unter § 1 Abs. 2 unter Zif. a) angeführte Kurzparkzone die Zusatztafel „An Werktagen von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr“, außer Samstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, und „Kurzparkdauer 3,0 Stunden“.

§ 4

1. Diese Verordnung tritt mit Anbringung der verfügbaren Verkehrszeichen in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul i. Lav., vom 02. Mai 1991, Zahl: 144-0/1991, außer Kraft.

§ 5

Übertretungen dieser Verordnung werden von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß den Bestimmungen des § 99 der StVO geahndet.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



Ing. Hermann Primus

Angeschlagen am:
Abgenommen am:

23. DEZ. 2010 

12. JAN. 2011 